

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) stellen die Grundlage für alle Verträge zwischen der Inter Antik Messen Michael Becker GmbH, Erkrath, im Folgenden „Veranstalter“ (VA) und deren Vertragspartnern, im Folgenden „Aussteller“ (AS) dar. Abweichende Bedingungen des Ausstellers, die von dem VA nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, haben keine Geltung, auch wenn der VA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Anmeldung und Anerkennung der AGB sowie der Hausordnung der jeweiligen Veranstaltungsorten

Die Anmeldung zu den Antiquitäten-Märkten/-Messen erfolgt entweder auf dem beigefügten Anmeldeformular und ist an Inter Antik Messen Michael Becker GmbH, Postfach 2041, 40699 Erkrath zu senden oder durch telefonische Anmeldung. Die Zusendung des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars bzw. die telefonische Anmeldung ist ein verbindliches Vertragsangebot, das der Annahme in Form einer Buchungsbestätigung durch den VA bedarf. Die Mindeststandgröße beträgt 2 lfdm.

Jeder AS erkennt für sich und alle von ihm auf der Messe/dem Markt Beschäftigten mit der Anmeldung die AGB rechtsverbindlich an und beachtet die Hausordnung der jeweiligen Veranstaltungsorten sowie die Weisungen der Veranstaltungsleitung.

3. Zulassung, Vertragsschluss

Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den VA zustande. Ein Rechtsanspruch auf Annahme des Vertragsangebotes besteht nicht.

Der VA kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder wenn die Anweisungen der Marktleitung missachtet werden, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen.

4. Standzuteilung, Untervermietung

Eckplätze werden erst ab 3 lfdm. zuteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Standfläche an einem bestimmten Platz der jeweiligen Veranstaltungsorte. Der VA entscheidet über die Zuteilung der einzelnen Standplätze und ist berechtigt im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine andere als die bereits zuteilte Standfläche zuzuteilen oder Größe und Maße der Standfläche des AS zu ändern, ohne dass der betroffene AS hieraus Rechte herleiten kann. Bei einer Verringerung der Standgröße wird jedoch der Unterschiedsbetrag von Standmiete und Nebenkosten an den betroffenen AS zurückerstattet. Eine Untervermietung ist dem AS nicht gestattet.

5. Ausstellungsgegenstände

Zum Verkauf zugelassen sind ausschließlich Kunst, Antiquitäten (bis 1930) und ausgesuchte Sammlerobjekte. Der Verkauf von Neuwaren oder Reproduktionen sowie Pelzen und Kleidungsstücken jeglicher Art ist verboten. Beim Verkauf von Schmuck ist der AS verpflichtet, dem Käufer auf Verlangen kostenlos eine Expertise auszuhandigen, die Auskunft über Alter, Herkunft und Beschaffenheit des Schmuckstücks bietet.

Der AS ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Grundsätzlich verboten ist somit das Ausstellen, Tauschen und Verkaufen von Gegenständen, die Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen aufweisen bzw. mit diesen versehen sind. Auch der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen oder Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten. Weiterhin ist der Handel mit Elfenbeinprodukten (auch als Besatz) und mit Tieren und Produkten, die im Anhang des WWA aufgeführt sind, verboten.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

Die Standmiete pro lfdm. sowie die Kosten pro Tisch, Stuhl, Stellwand, Strom und Nebenkosten sind im Anmeldeformular je Veranstaltung angegeben. Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 %. Nebenkosten: Grundgebühr 15,00 € netto, Werbekostenpauschale 10,00 € netto, Sonderzuschlag 10,00 € netto pro Standbuchung. Die Standmiete und die Nebenkosten (s. Buchungsbestätigung) sind in voller Höhe ohne Abzug bei Überweisung im Voraus zu entrichten. Der Eingang der Gutschrift hat auf dem Konto des VAs spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Markt-/Messestermin vorzuliegen. Rechnungen, die 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung oder später ausgestellt werden, sind sofort ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug behält sich der VA vor, einen Sonderzuschlag in Höhe von 10,00 € netto zu berechnen, wobei dem AS der Nachweis gestattet ist, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Der VA behält sich zudem vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen zu berechnen.

Bei der Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren erfolgt die Abbuchung in der Woche vor dem VA-Termin. Der AS ist dazu verpflichtet, dem VA die wegen mangelnder Deckung seines Kontos entstandenen Bankgebühren für die Rücklastschrift zu ersetzen. Bei Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren wird kein Sonderzuschlag erhoben, die Kautions wird ggfls. per Nachkasse berechnet.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Mit Gegenforderungen gegen die aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen kann der AS nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

8. Standaufbau und Standgestaltung

Informationen rund um den Standaufbau werden mit der Marktordnung mitgeteilt, die in der Woche vor dem Markttermin per Post oder mail an den jeweiligen AS versandt wird.

Der Standaufbau darf nur auf der zugewiesenen Fläche erfolgen. Eine Standbeschriftung, aus der Name und Anschrift des AS hervorgehen, muss pünktlich zum Veranstaltungsbeginn und während der gesamten Ausstellungsdauer gut sichtbar angebracht sein. Bei sämtlichen zum Verkauf angebotenen Ausstellungsgegenständen ist die gesetzliche Preisauszeichnungspflicht zu beachten. Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Offenes Licht oder Feuer sind verboten. Es sind ausschließlich stabile Tischsysteme zugelassen. Notausgänge dürfen zu keinem Zeitpunkt verstellt werden.

Im Interesse eines attraktiven Gesamtbildes sind die Vorder-, Seiten- und Rückfronten der Verkaufstische /-stände mit bis zum Boden reichenden Dekostoffen abzudecken.

Der AS ist dazu verpflichtet, beim Standaufbau die in den Ablaufplänen angegebenen Fristen zu beachten. Sollte bis 1 Stunde vor Marktbeginn der AS noch nicht mit dem Standaufbau beschäftigt sein oder dem VA einen späteren - jedoch noch vor Marktbeginn beginnenden - Termin für den Standaufbau mitgeteilt haben, so hat der VA das Recht, den Platz dieses AS anderweitig zu vergeben.

9. Standabbau

Der Standabbau darf erst am letzten Veranstaltungstag nach dem offiziellen Marktende beginnen. Im Falle eines vorzeitigen teilweisen oder ganzen Standabbaus wird eine Gebühr in Höhe von 42,02 € netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 % zusätzlich berechnet.

10. Stromentnahme

Für die Stromentnahme sind ausschließlich VDE-geprüfte Anlagen zugelassen. Jeder AS ist bei der Stromabnahme verpflichtet, die Stromversorgung mit einem eigenen FI-Schutzschalter abzusichern.

Darüber hinaus ist vom AS ein Verlängerungskabel (Mindestlänge 10 m) bereitzustellen. Die Stromentnahme pro Stand bis 6 m Länge darf eine Gesamtleistung von 300 Watt nicht übersteigen. Halogen-Strahler mit mehr als 100 Watt sind grundsätzlich nicht gestattet.

Der AS haftet für alle Schäden, die durch Benutzung seiner nicht zugelassenen Anlagen oder nicht mit dem eigenen FI-Schutzschalter abgesicherter Stromversorgung entstehen.

11. Rücktritt, Nichtteilnahme des Ausstellers

Ein Rücktritt ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich. Vom VA wird nach verbindlicher Anmeldung oder erfolgter Zulassung gleichwohl ein Rücktritt zugestanden, der nur in schriftlicher Form akzeptiert und wie folgt berechnet wird:

- bis 21 Tage vor Markttermin kostenfrei,

- bis 14 Tage vor Marktbeginn 15,00 € netto zzgl. der ges. Mehrwertsteuer von zurzeit 19 %,

- bis 7 Tage vor Marktbeginn 50 % der Standmiete und Nebenkosten,

- ab 6 Tage vor Marktbeginn 100 % der Standmiete und Nebenkosten.

Bei Nichtteilnahme an dem Antik-Markt/der -Messe ist der AS zur Zahlung der gesamten Standmiete und Nebenkosten verpflichtet.

12. Rücktritt des Veranstalters

Der VA ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

a) der AS ohne Absage seiner Teilnahme an der Messe/dem Markt nicht teilnimmt;

b) der AS oder seine Angestellte gegen die Marktordnung verstößt und dies auch nach Abmahnung nicht ändert;

Der VA kann in den vorgenannten Fällen Schadensersatzansprüche geltend machen. Eine Rückzahlung der Standmiete und der Nebenkosten findet nicht statt. Der AS kann aus der Standschließung keine Rechte herleiten.

13. Entfallen und Änderungen der Messe, Höhere Gewalt

Der VA ist bei Vorliegen von ihm nicht zu vertretender zwingender Gründe, die eine planmäßige Messedurchführung verhindern, oder im Falle höherer Gewalt (= von außen durch Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt, auch durch die äußerste, billigenweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehbares und abwendbares Ereignis; z.B. Brand, Überschwemmungen, Streik) zu folgenden Änderungen berechtigt:

a) Absage der Messe vor Eröffnung

In diesem Fall wird der AS von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Standmiete befreit, bereits bezahlte Standmieten nebst Nebenkosten werden ihm erstattet. Der VA wird von seiner Leistungspflicht befreit.

b) Zeitliche Verlegung der Messe

Wenn der VA die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachholen kann, so hat er den AS unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der AS kann innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung seine Teilnahme zu dem neuen Veranstaltungstermin absagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch des VAs auf die gesamte Standmiete bzw. hat der AS ein Recht auf Rückerstattung derselben.

c) Zeitliche Verkürzung, teilweise oder ganze Schließung der Messe. In diesem Falle hat der AS keinen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag. Es erfolgt keine Rückzahlung oder Ermäßigung der Standmiete.

Schadenersatzansprüche sind in sämtlichen oben genannten Fällen für beide Teile ausgeschlossen.

14. Haftung

Der VA haftet unbeschränkt für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von ihm, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

Der VA haftet für die durch einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführten Schäden, wobei die Haftung der Höhe nach auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt ist.

Der VA haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung von Kardinalpflichten durch ihn, seinen gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellte oder einfache Erfüllungsgehilfen. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AS regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt.

Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach den vorstehenden Absätzen gelten nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der vom Veranstalter angebotenen Leistung, bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die verschuldensunabhängige Haftung des VAs für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen.

Für Schäden, die aus Gründen höherer Gewalt (= von außen durch Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt, auch durch die äußerste, billigenweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehbares und abwendbares Ereignis; z.B. Brand, Überschwemmungen, Streik) entstehen, haftet der VA nicht.

15. Bewachung

Für die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und -plätze sorgt der VA ohne Haftung für Verlust oder Beschädigung. Der VA übernimmt durch die allgemeine Bewachung keine Obhutspflichten für die Standeinrichtung, Ausstellungsgegenstände oder sonstige, vom AS eingebrachte Sachen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes und aller eingebrachten Gegenstände - auch während der Auf- und Abbaueiten - ist der AS selbst verantwortlich.

16. Versicherung

Dem AS wird empfohlen, seine Ausstellungsgegenstände auf eigene Kosten über eine eigene Versicherung zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern gesetzlich zulässig, für beide Teile Mettmann als Sitz des VAs.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.

18. Datenschutz

Die Angaben auf dem Anmeldeformular bzw. die telefonisch durchgegebenen Daten werden vom VA unter Berücksichtigung von § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im automatisierten Verfahren gespeichert. Dem AS ist bekannt und er willigt darin ein, dass der VA personenbezogene Daten nach dem BDSG - auch unter Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung - zu geschäftlichen Zwecken speichert, verarbeitet oder nutzt. Der AS willigt weiterhin darin ein und es ist ihm bekannt, dass der VA die Geschäftsdaten - auch unter Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung - speichert, verarbeitet oder nutzt, soweit dies für die Zwecke des Veranstalters erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse gegeben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem BDSG die Datenverarbeitung und -nutzung unabhängig von einer Einwilligung stets zulässig ist, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Der AS kann weitere Auskünfte sowie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der vom VA gespeicherten Daten sowie den Widerruf erteilter Einwilligungen gegenüber dem VA unter der Adresse Inter Antik Messen Michael Becker GmbH, Postfach 2041, 40699 Erkrath, geltend machen.

19. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, unwirksam werden, unvollständig, lückenhaft oder anfechtbar sein, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

An die Stelle der entfallenden Klausel soll die entsprechende gesetzliche Regelung treten.